

# Registrierkasse – Regelungen für Imkerinnen/Imker

Mag. Christine Kraft, Referat Steuer, Tel. 05 0259 27204

## Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Seit 1.1.2016 gilt für alle Unternehmerinnen/Unternehmer, somit auch für Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte, eine allgemeine Belegerteilungspflicht bei Barzahlung. Registrierkassenpflicht besteht für Betriebe mit einem Jahresumsatz ab 15.000 Euro (ohne USt), sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 Euro (ohne USt) im Jahr überschreiten.

Die Bestimmungen zur Registrierkassenpflicht traten ebenfalls mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse entsteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf jenes Monats (bei Umsätzen des gesamten Betriebes unter 100.000 €: jenes Kalendervierteljahres), in dem beide maßgebenden Grenzen (15.000 € bzw. 7.500 €) erstmals überschritten werden. Eine mit einer entsprechenden technischen Sicherheitseinrichtung versehene Registrierkasse ist ab 1. April 2017 zu verwenden.

## Erleichterung bei Vollpauschalierung

Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen der Vollpauschalierung ermitteln, unterliegen weder der Registrierkassenpflicht noch der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Umsätze auch der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen. Die Erleichterung gilt also nicht, wenn eine Option zur Regelbesteuerung in der USt ausgeübt wurde. Soweit der Gewinn in Abhängigkeit, von den tatsächlichen Betriebseinnahmen zu ermitteln ist (zB Be- und Verarbeitung), besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Registrierkassenpflicht besteht in diesen Fällen nur, wenn sowohl die 15.000 Euro (bezogen auf den gesamten Betrieb) als auch die 7.500 Euro Umsatzgrenze (bezogen auf die aufzeichnungspflichtigen Umsätze) überschritten werden. Die Vollpauschalierungsgrenzen liegen bei 75.000 € EW, 60 ha RLN, 120 VE und 400.000 € Umsatz.

Auch Imkerinnen/Imker, bei denen aufgrund Nichtüberschreitens der 50 Bienenvölker-Grenze kein pauschaler Ertragswert festgesetzt wurde, sind grundsätzlich vollpauschaliert. Belegerteilungspflicht besteht nur hinsichtlich der be- und verarbeiteten Produkte (zB Wachskerzen, Fruchtcremen, Propolistropfen, usw.). Wenn die Umsätze aus dem vollpauschalierten Betrieb nicht bekannt sind, besteht die Möglichkeit diese Umsätze mit dem 1,5fachen des Einheitswertes zu schätzen.

## Beispiel:

Der Einheitswert eines Imkereibetriebes beträgt 560 Euro. Aus dem Verkauf von Honig, Met und Wachs (Urproduktion) beläuft sich der jährliche Gesamtumsatz auf 20.000 Euro (davon werden 10.000 Euro bar bezahlt). Zusätzlich wird jährlich ein Barumsatz von 2.000 Euro aus dem Verkauf von Bienenwachskerzen und Propolistropfen (Be- und Verarbeitung) erwirtschaftet.

Belegerteilungspflicht besteht für die Barumsätze aus der Be- und Verarbeitung. Registrierkassenpflicht nicht, da die Barumsatzgrenze (7.500 Euro) mit den Umsätzen aus der Be- und Verarbeitung nicht überschritten wird (2.000 Euro). Es reicht daher

handschriftliche Belege auszustellen. Ein Durchschlag ist anzufertigen und 7 Jahre aufzubewahren.

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich. Die Tageslosung (Unterschied Anfangs- und Endbestand) muss nachvollziehbar ermittelt werden können (Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung). In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Umsätze im Freien heranzuziehen (isolierte Betrachtung).

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, ist der Verkauf von Urprodukten im Freien nicht auf die 30.000 € - Grenze für Umsätze im Freien anzurechnen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der LK NÖ.

# **Umsatzsteuer - Steuersätze**

Mag. Christine Kraft, Referat Steuer, Tel. 05 0259 27204

## **Regelbesteuerung**

Durch die Steuerreform 2015/2016 wurde ein neuer Steuersatz von 13% eingeführt. Dies erfolgte dadurch, dass das bisherige Verzeichnis der dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterliegenden Umsätze in zwei Anlagen aufgeteilt wurde (Anlage 1 – Steuersatz weiterhin 10% und Anlage 2 – neuer Steuersatz 13%). Der neue Steuersatz gilt sowohl für regelbesteuerte Betriebe als auch für umsatzsteuerpauschalierte Betriebe (egal ob Verkauf an Unternehmerinnen/Unternehmer oder Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer). Dies betrifft zum Beispiel Wein, Obstwein, Met aus Rohstoffen der eigenen Landwirtschaft/Imkerei (ohne Ausschank) - hier galt bis 31. Dezember 2015 ein Steuersatz von 12 %. Eine vollständige Liste finden Sie auf der Webseite der LK NÖ.

Ein Steuersatz von 10% gilt im Rahmen der Regelbesteuerung insbesondere weiterhin für Lebensmittel (zB Honig).

## **Umsatzsteuerpauschalierung**

Bei der Lieferung und Leistung an eine Unternehmerin/einen Unternehmer (für sein Unternehmen) beträgt der Steuersatz ab 2016 generell 13 % (statt bisher 12 %). Für die Lieferung und Leistung an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer beträgt der Steuersatz grundsätzlich 10 %. Wäre der neue ermäßigte Steuersatz in Höhe von 13 % anzuwenden (zB bei Met), erhöht sich auch der Steuersatz im Rahmen der USt-Pauschalierung auf 13 % (auch gegenüber Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmern).

## **Zusatzsteuer beim Ausschank**

Beim Ausschank von Wein und Obstwein (Buschenschank oder Almausschank) sowie beim Verkauf von bestimmten alkoholfreien Getränken (zB Apfelsaft, Birnensaft,...) und alkoholischen Flüssigkeiten (zB Branntwein, Likör, Wein und Most aus zugekauften Obststoffen) gibt es hinsichtlich der Anwendung des 20%igen Steuersatzes keine Änderungen. Ab 1. Jänner 2016 beträgt allerdings die Zusatzsteuer durch die Anhebung des Durchschnittssatzes auf 13% bei Veräußerung an Unternehmerinnen/Unternehmer nur mehr 7% (statt bisher 8%), bei Veräußerung an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer bleibt es bei einer Zusatzsteuer von 10%.